



Verwaltungsrat

322. Tagung, Genf, 30. Oktober - 13. November 2014

GB.322/INS/2

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 19. September 2014

Original: Englisch

ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

Zweck der Vorlage

Den Verwaltungsrat in die Lage zu versetzen, unter Berücksichtigung der auf seiner 319. (Oktober 2013) und 320. (März 2014) Tagung gefassten Beschlüsse einen strategischen und kohärenten Ansatz für die Auswahl von Gegenständen für die Tagesordnung der 106. Tagung (2017) der Internationalen Arbeitskonferenz und die folgenden Jahre zu prüfen (siehe Beschlussentwurf in Absatz 35).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier strategischen Ziele.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Konsequenzen für die Tagesordnung der Konferenz für 2017 und die folgenden Jahre.

Rechtliche Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus der Anwendung der Geschäftsordnung der Konferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates ergeben.

Finanzielle Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus der Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz und aus möglicherweise vorgeschlagenen vorbereitenden Tagungen ergeben.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Mögliche Konsequenzen im Zusammenhang mit Folgemaßnahmen werden dem Verwaltungsrat auf seiner 323. Tagung (März 2015) zur Prüfung unterbreitet.

Verfasser: Hauptabteilungen des Grundsatzressorts und des Ressorts für Außendiensttätigkeiten und Partnerschaften.

Verwandte Dokumente: GB.322/INS/3, GB.322/INS/4/1, GB.322/WP/GBC/1, GB.320/PV (Abs. 6-42 und 342-351), GB.320/INS/15/2, GB.320/INS/13, GB.320/WP/GBC/1, GB.320/POL/3, GB.319/INS/2, GB.319/PV (Abs. 5-35), GB.319/WP/GBC/1, GB.319/INS/13(Rev.).

Einleitung

Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz

1. Die für die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz anzuwendenden Regeln finden sich in der Verfassung der IAO¹, der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz² und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates³. Die Tagesordnung der Konferenz setzt sich aus ständigen Gegenständen und Ad-hoc-Gegenständen zusammen.
2. Die folgenden ständigen Gegenstände muss der Verwaltungsrat jedes Jahr in die Tagesordnung der Konferenz aufnehmen:
 - Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors;
 - Finanz- und Haushaltsfragen; und
 - Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen.
3. Außerdem ist es zur Praxis geworden, dass drei zusätzliche Ad-hoc-Gegenstände in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen werden, entweder im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache oder im Hinblick auf eine Normensetzung. Für Normensetzungsgegenstände ist eine zweimalige Beratung zwar weiterhin die Regel, auf Beschluss des Verwaltungsrates ist jedoch auch eine einmalige Beratung möglich. In die Tagesordnung der Konferenz aufzunehmende Ad-hoc-Gegenstände werden auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen des Verwaltungsrates erörtert. Entsprechend der üblichen Praxis erörtert der Verwaltungsrat für zukünftige Tagungen der Konferenz vorgeschlagene Gegenstände zum ersten Mal auf seiner Tagung im November.
4. Mit der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008 (der Erklärung über soziale Gerechtigkeit) und ihren Folgemaßnahmen wurde von der Konferenz ein System wiederkehrender Diskussionen eingeführt, um die unterschiedlichen Realitäten und Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf jedes der strategischen Ziele besser zu verstehen, diesen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Aktionsmitteln wirksamer gerecht zu werden und ihre Prioritäten und Aktionsprogramme entsprechend anzupassen.⁴ Den wiederkehrenden Diskussionen soll bei der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz generell eine entscheidende Rolle zukommen. Der Verwaltungsrat beschloss ursprünglich, dass die wiederkehrenden Diskussionen in einem Siebenjahreszyklus stattfinden sollten,⁵ wobei Beschäftigung, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der

¹ Artikel 14(1) und 16(3).

² Insbesondere die Artikel 7, 7bis, 8 und 12.

³ Abschnitt 5 und Artikel 6.2.

⁴ Erklärung über soziale Gerechtigkeit, Teil II(A) i) und Anhang, Teil II(B).

⁵ Gemäß Teil II(B) der Folgemaßnahmen zur Erklärung werden die Modalitäten für die wiederkehrenden Diskussionen vom Verwaltungsrat vereinbart.

Arbeit und der soziale Schutz zweimal und der soziale Dialog einmal⁶ in folgender Reihenfolge erörtert würden: Beschäftigung (erste wiederkehrende Diskussion, 2010), sozialer Schutz (Soziale Sicherheit) (erste wiederkehrende Diskussion, 2011), grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (erste wiederkehrende Diskussion, 2012), sozialer Dialog (erste wiederkehrende Diskussion, 2013), Beschäftigung (zweite wiederkehrende Diskussion, 2014), sozialer Schutz (Arbeitnehmerschutz) (zweite wiederkehrende Diskussion, 2015) und grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (zweite wiederkehrende Diskussion, 2016).

5. Diese Reihenfolge wurde später angepasst, nachdem der Verwaltungsrat beschlossen hatte, die Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit auf die Tagesordnung der 105. Tagung (2016) der Konferenz zu setzen und die zweite wiederkehrende Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von der 105. Tagung (2016) auf die 106. Tagung (2017) zu verschieben.⁷

Beschlüsse des Verwaltungsrates auf seiner 319. (Oktober 2013) und 320. (März 2014) Tagung

6. Auf seiner 319. Tagung (Oktober 2013) wählte der Verwaltungsrat die folgenden Gegenstände aus: a) „Kleine- und mittlere Unternehmen und die Schaffung menschenwürdiger und produktiver Arbeitsplätze“ für eine allgemeine Aussprache auf der 104. Tagung (2015) der Konferenz; und b) „Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten“ für eine allgemeine Aussprache auf der 105. Tagung (2016) der Konferenz. Er ersuchte den Generaldirektor, die 320. Tagung (März 2014) des Verwaltungsrates über den Stand der Vorbereitung dieser beiden Gegenstände für eine allgemeine Aussprache zu unterrichten.
7. Darüber hinaus ersuchte der Verwaltungsrat den Generaldirektor, auf seiner 322. Tagung (November 2014) Bericht zu erstatten über: a) die nicht weitergehende Behandlung durch den Verwaltungsrat von vorgeschlagenen Gegenständen, die weder für die 104. (2015) noch für die 105. (2016) Tagung der Konferenz ausgewählt worden waren; b) die durchzuführenden Folgemaßnahmen in Bezug auf fünf Optionen für zukünftige Tagungen der Konferenz; und c) das an Mitgliedstaaten und Sozialpartner gerichtete Ersuchen, weitere Vorschläge für Gegenstände vorzulegen, die in die Tagesordnung zukünftiger Tagungen der Konferenz aufgenommen werden könnten.⁸
8. Auf seiner 320. Tagung (März 2014) vervollständigte der Verwaltungsrat die Tagesordnung der 105. Tagung (2016) der Konferenz durch die Auswahl des Gegenstandes „Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944“ im Hinblick auf eine Normensetzung (zweimalige Beratung).⁹ Er gab eine weitere

⁶ GB.304/PV, Abs. 183 b).

⁷ GB.320/PV, Abs. 351. Siehe auch GB.322/INS/3.

⁸ GB.319/PV, Abs. 35.

⁹ Der Verwaltungsrat beschloss auch, die Billigung der vorgeschlagenen Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, provisorisch auf die Tagesordnung der 103. Tagung (Juni 2014) der Konferenz zu setzen, unter dem Vorbehalt der Vorlage von etwaigen Änderungen, die der dreigliedrige Sonderausschuss im April 2014 angenommen hat. Auf ihrer 103. Tagung (Juni 2014) billigte die Konferenz die vom Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommenen Änderungen. Siehe auch GB.322/LILS/4, wo dem Verwaltungsrat der Bericht der ersten Tagung des Dreigliedrigen Sonderausschusses vorgestellt wird.

Orientierung zu den Vorbereitungsarbeiten für die zwei Gegenstände für eine allgemeine Aussprache in den Jahren 2015 und 2016. Der Verwaltungsrat nahm auch Kenntnis von den Informationen des Amtes in Bezug auf zukünftige Tagungen der Konferenz.¹⁰

9. In diesem Kontext würde der Verwaltungsrat normalerweise auf seiner 322. Tagung (November 2014) Diskussionen zur Vervollständigung der Tagesordnung der 106. Tagung (2017) der Konferenz in die Wege leiten und Diskussionen über die Tagesordnung der 107. Tagung (2018) beginnen. In Anbetracht der Bedeutung der 108. Tagung (2019) für die gesamte Organisation im Jahr des einhundertjährigen Bestehens der IAO könnte es jedoch für den Verwaltungsrat ein gut geeigneter Zeitpunkt sein, um diese einzigartige Gelegenheit zur Annahme eines strategischen und kohärenten Ansatzes zur Vervollständigung der Tagesordnung der 106. Tagung (2017) zu nutzen, und zwar im Hinblick auf die in die Tagesordnungen der 107. (2018) und 108. (2019) Tagung aufzunehmenden Gegenstände. Dabei würden zwei Zielsetzungen verfolgt. Erstens würde ein solches Vorgehen gewährleisten, dass zwischen den Tagesordnungen dieser drei Tagungen unmittelbar vor dem hundertjährigen Bestehen im Jahr 2019 die entsprechenden Verbindungen hergestellt werden. Zweitens würde die Konferenz so in die Lage versetzt, Antworten auf die vordringlichen Fragen der Welt der Arbeit zu geben und zukünftige Herausforderungen zu antizipieren, um so der Organisation und ihren Mitgliedern eine Orientierung zu bieten.
10. Der folgende Abschnitt A umreißt mögliche Elemente, die bei einem solchen Ansatz in Betracht gezogen werden können. Der Abschnitt B enthält Informationen über Folgemaßnahmen zu den Beschlüssen des Verwaltungsrates auf seiner 319. (Oktober 2013) und 320. (März 2014) Tagung.

A. Prüfung eines strategischen und kohärenten Ansatzes für die Tagesordnung der Konferenz für die 106. (2017), 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Konferenz

Eine günstige Gelegenheit

11. Wie bereits dargelegt, hat der Verwaltungsrat zu den Gegenständen auf der Tagesordnung der Konferenz der Jahre 2015 und 2016 bereits Beschlüsse gefasst, während für die Tagesordnung 2017 noch ein Gegenstand hinzugefügt werden kann. Es ist zu berücksichtigen, dass die Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit auf der 105. Tagung (2016) der Konferenz Auswirkungen auf die Tagesordnungen der 106. (2017) und 107. (2018) Tagung haben kann.¹¹ Außerdem fallen die Jahre 2016-17 in den Strategischen grundsatzpolitischen Rahmen für den Übergang. Beschlüsse zu einem neuen Strategischen grundsatzpolitischen Rahmen für den Zeitraum 2018-21 werden 2017 getroffen. Hinzu kommt, dass möglicherweise im Zeitraum 2016-17 getroffene Beschlüsse zur Umsetzung des Normenüberprüfungsmechanismus und etwaige normenbezogene Maßnahmen berücksichtigt und möglicherweise in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen werden müssen.¹²

¹⁰ GB.320/PV, Abs. 42.

¹¹ GB.322/INS/3.

¹² GB.322/LILS/2.

12. Eine möglichst weitreichende Koordinierung der Tagesordnungen der Tagungen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 unter Einbeziehung all dieser Elemente würde eine Dynamik in Gang setzen, mit der eine strategische Vision geschaffen werden kann, während die Organisation an der Schwelle ihres zweiten Jahrhunderts steht. Ein solches Vorgehen würde mit dem Ziel übereinstimmen, die Visibilität und das Ansehen der Konferenz durch die Erörterung aktueller Fragen, die für die Welt der Arbeit von Bedeutung sind, zu stärken.¹³ Es ist daher wichtig, die für diese Tagungen auszuwählenden Ad-hoc-Gegenstände sorgfältig zu prüfen. Für Informationszwecke gibt Anhang I einen Überblick über die Ad-hoc-Gegenstände, die für die Tagesordnung der Tagungen der Konferenz seit 2010 ausgewählt worden sind.

Stärkung der Kohärenz

13. Eine gemeinsame Prüfung der Tagesordnungen der Konferenz für die Tagungen 2017, 2018 und 2019 würde Gelegenheit bieten, die Koordination und Kohärenz zwischen den Tagesordnungen der Konferenz, der Ausarbeitung des Strategischen grundsatzpolitischen Rahmens für 2018-21 und den Folgemaßnahmen zur Evaluierung der Wirkungen der Erklärung über soziale Gerechtigkeit durch die Konferenz im Jahr 2016 zu stärken.¹⁴
14. Die Folgemaßnahmen zu den vom Generaldirektor in seinem Bericht an die 102. Tagung (2013) der Konferenz¹⁵ vorgeschlagenen Jahrhundertinitiativen könnten bei der Entwicklung einer längerfristigen Perspektive im Kontext des demnächst anstehenden einhundertjährigen Bestehens der IAO ebenfalls eine Orientierungshilfe bieten. Insbesondere die Umsetzung der Initiativen zur Zukunft der Arbeit und zur Beendigung von Armut könnte in eine strategische Orientierung einfließen, die der Verwaltungsrat möglicherweise in Bezug auf die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz beschließt. So könnte beispielsweise die Jahrhunderttagung im Jahr 2019 einen großen Teil ihrer Tagesordnung der Prüfung von Fragen widmen, die sich aus der Initiative zur Zukunft der Arbeit ergeben, was im Bericht an diesen Verwaltungsrat über Folgemaßnahmen zu den Jahrhundertinitiativen ausführlicher erörtert wird.¹⁶ Die Initiative zur Beendigung von Armut könnte ebenfalls für 2017 und die folgenden Jahre in Betracht gezogen werden, aufbauend auf die Ergebnisse der Diskussionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Post-2015-Entwicklungsagenda. Ergebnisse des Verfahrens zum Normenüberprüfungsmechanismus könnten ebenfalls Berücksichtigung finden.
15. Die Betonung eines strategischen und kohärenten Vorgehens bei der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz von 2017 bis 2019 würde es auch ermöglichen, die notwendigen Verknüpfungen mit dem Forschungs- und Statistikprogramm der IAO herzustellen. Diese Verknüpfungen würden die politische Relevanz der Tagesordnung der Konferenz stärken, die Diskussionen unter Mitgliedsgruppen auf der Grundlage evidenzbasierter Evaluierungen von Politiken stützen, die bei der Realisierung der Ziele der IAO erfolgreich sind, und die Wissensgrundlagen stärken, die zur Formulierung neuer grundsatzpolitischer Empfehlungen benötigt werden.

¹³ GB.319/WP/GBC/1, Abs. 14.

¹⁴ Siehe Abs. 18 unten.

¹⁵ IAA: *Auf dem Weg zum hundertjährigen Bestehen der IAO: Realitäten, Erneuerung und dreigliedriges Engagement*, Bericht des Generaldirektors, Internationale Arbeitskonferenz, 102. Tagung, Genf, 2013, Abs. 155.

¹⁶ Siehe GB.322/13/2.

Schaffung von dreigliedriger Eigenverantwortung für die Tagesordnung zukünftiger Tagungen der Konferenz

16. Eine umfassende dreigliedrige Eigenverantwortung für einen solchen strategischen Ansatz wäre unabdingbar. In diesem Zusammenhang scheinen die folgenden Elemente, die aus Bemerkungen der Mitgliedsgruppen abgeleitet sind, besonders relevant zu sein:¹⁷
- a) Es sollte eine stärkere Kohärenz zwischen der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz und den generellen Prioritäten und dem Arbeitsprogramm der IAO, einschließlich von Forschungsarbeiten, angestrebt werden, um so sicherzustellen, dass die Konferenz in der Lage ist, eine fundierte strategische Ausrichtung der Tätigkeiten der IAO vorzunehmen.
 - b) Die Transparenz und der inklusive Charakter des Verfahrens zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz sollte durch vorgeschaltete Konsultationen mit den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen über die vom Verwaltungsrat vorgelegten Vorschläge verbessert werden.
 - c) Bei der Wahl des Zeitpunkts endgültiger Beschlüsse zu Punkten auf der Tagesordnung der Konferenz sollte die Notwendigkeit, besonders aktuelle oder neu auftretende Fragen zu behandeln, sowie die Notwendigkeit einer ausreichenden Vorbereitungszeit, insbesondere für Normensetzungsgegenstände, berücksichtigt werden.

Das mögliche weitere Vorgehen

17. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, wie vorgeschlagen künftig einen strategischen Ansatz zu verfolgen, würde das Amt konkrete Vorschläge erarbeiten, über die es mit den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen rechtzeitig vor ihrer Erörterung durch den Verwaltungsrat auf seiner 323. Tagung (März 2015) Gespräche führen würde.
18. In diesem Zusammenhang wird die Aufmerksamkeit des Verwaltungsrates auf folgende Überlegungen gelenkt. Die 2016 durchzuführende Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit durch die Konferenz kann für zukünftige Tätigkeiten der IAO allgemeine Folgen haben, auch für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz und die Normensetzung sowie für die Art und Weise, in der die IAO in ihrem zweiten Jahrhundert ihr Mandat ausüben wird. Die Evaluierung wird sich auch mit der Reihenfolge und Häufigkeit wiederkehrender Diskussionen befassen.¹⁸ Daher könnte es ratsam sein, bei der Festlegung der Tagesordnung der 106. (2017) und der 107. (2018) Tagung der Konferenz eine ausreichende Flexibilitätsmarge vorzusehen, damit der Verwaltungsrat das Ergebnis der Evaluierung der Konferenz berücksichtigen kann. Letztlich wäre es für den Verwaltungsrat wichtig, im Rahmen eines kohärenten und strategischen Vorgehens eine Orientierungshilfe zu zweckmäßigen Maßnahmen zu bestehenden Vorschlägen zu geben, die das Ergebnis seiner früheren Diskussionen über die Tagesordnung der Konferenz sind und in Abschnitt B und Anhang II dieser Vorlage behandelt werden.
19. Bei den zu prüfenden Optionen sollten auch die laufenden Forschungsarbeiten der IAO zu neuen Trends in der Welt der Arbeit berücksichtigt werden, insbesondere soweit sie sich auf die Diversifizierung von Arbeitsstrukturen und Beschäftigungsformen und auf die Beschäftigungs- und Einkommenssicherheit und -ungleichheit beziehen. Diese beiden The-

¹⁷ Siehe GB.319/WP/GBC/1, Abs. 15 und Übersicht 1, Verweise B.3-B.6.

¹⁸ GB.322/INS/3.

men auf der Forschungsagenda der IAO könnten zu gegebener Zeit die Grundlage für zwei Tagesordnungspunkte von aktueller Bedeutung sein.

B. Folgemaßnahmen zu den Beschlüssen des Verwaltungsrates auf seiner 319. (Oktober 2013) und 320. (März 2014) Tagung

20. Wie bereits erwähnt, ersuchte der Verwaltungsrat auf seiner 319. Tagung (Oktober 2013) den Generaldirektor, ihm zu drei Angelegenheiten Bericht zu erstatten: die Frage der nicht weitergehenden Prüfung vorgeschlagener Gegenstände durch den Verwaltungsrat; die in Bezug auf fünf Optionen für zukünftige Tagungen der Konferenz durchgeführten Folgemaßnahmen; und Vorschläge der Mitgliedsgruppen.

Eine nicht weitergehende Prüfung durch den Verwaltungsrat von vorgeschlagenen Gegenständen, die nicht für die Tagesordnung der Tagungen der Konferenz in den Jahren 2015 oder 2016 ausgewählt worden sind

21. Auf Grundlage der Beschlüsse, die er auf seiner 319. (Oktober 2013) und 320. (März 2014) Tagung gefasst hat, sind die folgenden Vorschläge weiterhin beim Verwaltungsrat anhängig, da sie weder für die 104. (2015) noch die 105. (2016) Tagung der Konferenz ausgewählt worden sind:
- Effektive technische Zusammenarbeit der IAO in einem sich wandelnden globalen Kontext (allgemeine Aussprache).
 - Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit (Normensetzung, zweimalige Beratung).
 - Schaffung einer auf Vielfalt und Teilhabe beruhenden Welt der Arbeit (allgemeine Aussprache).
 - Öffentlicher Sektor: Weiterentwicklung des Personals, Laufbahnentwicklung und Beschäftigungsbedingungen (allgemeine Aussprache).
22. Die Mitglieder des Verwaltungsrates äußerten unterschiedliche Auffassungen zu diesen Vorschlägen.¹⁹ Einige sprachen sich dafür aus, sämtliche für die Tagungen der Konferenz 2015 und 2016 nicht ausgewählten Vorschläge nicht weiter zu behandeln, während andere erklärten, man solle an diesen Vorschlägen festhalten, um sie eventuell später zu prüfen.²⁰

¹⁹ GB.319/PV, Abs. 5-34, GB.320/PV, Abs. 6-41.

²⁰ GB.319/PV, Abs. 8 (Afrika-Gruppe), Abs. 10 (Gruppe lateinamerikanischer und karibischer Länder (GRULAC)), Abs. 13 (Kuba), Abs. 17 (Ungarn) und Abs. 20 (Japan); GB.320/PV, Abs. 8 (Afrika-Gruppe) und Abs. 17 (Kuba).

23. Angesichts der zum Ausdruck gebrachten Auffassungen könnte an den folgenden beiden Vorschlägen festgehalten werden, da sie die Unterstützung einer Reihe von Regierungen²¹ und der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmergruppe erhielten:

- Effektive technische Zusammenarbeit der IAO in einem sich wandelnden globalen Kontext (allgemeine Aussprache) (siehe Anhang II, Teil 1).
- Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit (Normensetzung, zweimalige Beratung) (siehe Anhang II, Teil 2).

Diese beiden Vorschläge wurden neu gefasst, um die auf der 319. (Oktober 2013) und 320. (März 2014) Tagung des Verwaltungsrates geäußerten Kommentare zu berücksichtigen.²²

24. Es wird vorgeschlagen, die folgenden zwei Vorschläge nicht weiter im Verwaltungsrat zu behandeln:

- Schaffung einer auf Vielfalt und Teilhabe beruhenden Welt der Arbeit (allgemeine Aussprache). Dieser Vorschlag ist seit zwei Jahren anhängig und fand im Verwaltungsrat keine breite Unterstützung.²³
- Öffentlicher Sektor: Weiterentwicklung des Personals, Laufbahnentwicklung und Beschäftigungsbedingungen (allgemeine Aussprache). Dieser Vorschlag ist seit zwei Jahren beim Verwaltungsrat anhängig, er fand unter den Mitgliedsgruppen jedoch keine starke Unterstützung.²⁴ In der für die 320. Tagung (März 2014) des Verwaltungsrates erstellten Vorlage erklärte das Amt, der Vorschlag würde unter Berücksichtigung der Ergebnisse des im April 2014 veranstalteten globalen Dialogforums über Herausforderungen für Kollektivverhandlungen im öffentlichen Dienst erneut

²¹ GB.320/PV, Abs. 28 (Gruppe der Industrieländer mit Marktwirtschaft (IMEC)), Abs. 29 (Vereinigte Staaten), Abs. 30 (Dänemark, Finnland, Island, Niederlande, Norwegen und Schweden), Abs. 32 (Indien).

²² Dies beinhaltet auch Kommentare, die im Rahmen der Reform der Funktionsweise der Konferenz geäußert wurden, GB.319/WP/GBC/1, Abs. 15 und Übersicht 1, Verweis B.6.

²³ Die auf der 320. Tagung (März 2014) geäußerten Auffassungen können wie folgt zusammengefasst werden: Der Vorschlag war für die Arbeitgebergruppe unter dem Vorbehalt seiner Neufassung dritte Wahl, für die Afrika-Gruppe war er für 2016 ebenfalls dritte Wahl; Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und die Schweiz hielten eine Aussprache für sinnvoll; Australien wählte die Frage für 2016 (zweite Wahl), ebenso Kuba (bei Nichtauswahl sollte an der Frage festgehalten werden), Ungarn und Italien (vierte Wahl). Die Auffassungen der vorangegangenen Tagungen können wie folgt zusammengefasst werden: 319. Tagung (Oktober 2013): DAFÜR: Afrika-Gruppe (erste Wahl für 2016) und Kuba (dritte Wahl für 2015); DAGEGEN: Arbeitnehmergruppe; SONSTIGE: die nordischen Länder sowie die Niederlande und die Schweiz (sahen gewissen Nutzen in einer Aussprache über das Thema 2016); 317. Tagung (März 2013): DAFÜR: Afrika-Gruppe (für zukünftige Tagungen), Brasilien (für zukünftige Tagungen), Kanada, China; SONSTIGE: die Arbeitgebergruppe verwies auf den Vorschlag für zukünftige Arbeiten; 316. Tagung (November 2012): DAFÜR: Afrika-Gruppe (für zukünftige Tagungen), Kanada; SONSTIGE: die Arbeitgebergruppe verwies auf den Vorschlag für zukünftige Arbeiten.

²⁴ Die auf der 319. Tagung (Oktober 2013) geäußerten Auffassungen können wie folgt zusammengefasst werden: DAFÜR: Kuba (zweite Wahl für 2015); DAGEGEN: Arbeitnehmergruppe; SONSTIGE: die nordischen Länder, die Niederlande und die Schweiz (Elemente des Vorschlags sollten in den Normensetzungsgegenstand über die informelle Wirtschaft aufgenommen werden). Auf der 316. Tagung (November 2012) befürwortete die Arbeitgebergruppe die Aufnahme des Vorschlags in die Tagesordnung der Konferenz.

vorgelegt.²⁵ Da die Ergebnisse dieses Forums nicht die Empfehlung enthielten, die Frage als Tagesordnungspunkt der Konferenz zu behandeln, wird vorgeschlagen, diesen Vorschlag nicht weiter zu verfolgen. Sollte der Verwaltungsrat jedoch an diesem Vorschlag festhalten wollen, könnten weitere Konsultationen durchgeführt werden, um das Amt bei der Ausarbeitung eines neuen Entwurfs zu unterstützen, der auf seiner 323. Tagung (März 2015) vorgelegt werden könnte.

Folgemaßnahmen zu fünf möglichen Themen

25. Auf seiner 319. Tagung (Oktober 2013) ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, ihm zu den in Bezug auf drei Optionen für zukünftige Tagungen der Konferenz durchgeführten Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten:

- Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten;
- Übergang der Welt der Arbeit zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft;
- atypische Beschäftigungsformen;
- Langzeitarbeitslosigkeit; und
- Arbeitsmigration.²⁶

Ermittelt wurden diese fünf Optionen auf der Grundlage der Diskussionen auf der 316. (November 2012) und 317. (März 2013) Tagung des Verwaltungsrates sowie der Schlussfolgerungen über die Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit, grüner Arbeitsplätze und nachhaltiger Entwicklung, die von der 102. Tagung (2013) der Konferenz angenommen worden sind.

26. Was die Frage der Arbeitsmigration betrifft, so hat der Verwaltungsrat auf seiner 320. Tagung (März 2014) den Abschlussbericht der Dreigliedrigen Fachtagung über Arbeitsmigration zur Kenntnis genommen. Außerdem ersuchte er das Amt, auf seiner 322. Tagung (November 2014) im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache auf einer zukünftigen Tagung der Konferenz einen Vorschlag zur möglichen Auswahl eines Gegenstandes zum Thema Arbeitsmigration vorzulegen (siehe Anhang II, Teil 3).²⁷

27. Zu den anderen vier Themen werden eine Reihe von Folgemaßnahmen durchgeführt:

- *Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten.* Im laufenden Zweijahreszeitraum (2014-15) werden Forschungsarbeiten über die Leistungsfähigkeit von Mechanismen und Verfahren zur Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten durchgeführt. Diese Forschungsarbeiten finden im Rahmen des Aktionsplans statt, der vom Verwaltungsrat angenommen wurde, um die auf der 102. Tagung (2013) der Konferenz angenommenen Schlussfolgerungen über die wiederkehrende Diskussion zum Thema sozialer

²⁵ GB.320/INS/2.

²⁶ GB.319/PV, Abs. 35.

²⁷ GB.320/PV, Abs. 426. Es ist auch daran zu erinnern, dass sich der Bericht des Generaldirektors an die 103. Tagung (Juni 2014) der Konferenz mit diesem Thema befasst. Auf seiner 321. Tagung (Juni 2014) wählte der Verwaltungsrat die sich auf Arbeitsmigration beziehenden Instrumente zum Thema der Allgemeinen Erhebung nach Artikel 19 der Verfassung, die 2015 vom Sachverständigenausschuss für die Diskussion durch den Konferenzausschuss über die Durchführung der Normen auf der 105. Tagung (2016) der Konferenz vorzubereiten ist.

Dialog umsetzen.²⁸ Die bisher erzielten Fortschritte beinhalten die Entwicklung eines Forschungsvorschlags und einer Methode zur Sammlung staatlicher Daten und Informationen zur Analyse der Leistungsfähigkeit verschiedener Mechanismen und Verfahren zur Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten.

- *Übergang der Welt der Arbeit zur einer kohlenstoffarmen Wirtschaft.* Auf seiner 321. Tagung (Juni 2014) billigte der Verwaltungsrat die Zusammensetzung und Tagesordnung der Sachverständigentagung über nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze, die vom 5. bis 9. Oktober 2015 stattfinden wird. Die Sachverständigentagung soll auf der Grundlage einer Zusammenstellung und Überprüfung der Erfahrungen mit Länderpolitiken und sektoralen Strategien für ökologische Nachhaltigkeit, die „Ökologisierung“ von Unternehmen, soziale Inklusion und die Förderung grüner Arbeitsplätze einen Entwurf von Richtlinien prüfen und annehmen. Die Tagung soll auch vorschlagen, wie die Richtlinien durch ihre Verbreitung und Anwendung auf Länderebene von Mitgliedsgruppen praktisch umgesetzt werden können, und sie soll grundsatzpolitische Richtlinien zu einem gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaften und Gesellschaften für alle annehmen.²⁹
- *Atypische Beschäftigungsformen.* Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrates auf seiner 321. Tagung (Juni 2014) wird im Einklang mit den Schlussfolgerungen zur wiederkehrenden Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die von der 101. Tagung (2012) der Konferenz angenommen worden sind, vom 16. bis 19. Februar 2015 in Genf eine Sachverständigentagung über atypische Formen der Beschäftigung stattfinden. Es wird erwartet, dass die Tagung einen Beitrag zu den Vorbereitungsarbeiten für die wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel sozialer Schutz (Arbeitnehmerschutz) auf der 104. Tagung (2015) der Konferenz leisten wird.³⁰
- *Langzeitarbeitslosigkeit.* Auf der 103. Tagung (Juni 2014) der Konferenz wurde im Rahmen der zweiten wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung betont, dass ein besseres Verständnis der Langzeitarbeitslosigkeit erforderlich sei, um zu verhindern, dass diese strukturell wird. In den Schlussfolgerungen der Diskussion wurde dieses Thema als vorrangiger Bereich für aktionsorientierte Forschungsarbeiten und grundsatzpolitische Leitlinien des Amtes bezeichnet.³¹ Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten und die grundsatzpolitischen Optionen könnten 2016 auf einer Tagung des Verwaltungsrates erörtert werden, sie könnten für eine allgemeine Aussprache der Konferenz in Betracht gezogen werden, oder beides wäre möglich. Sollte das Thema für eine allgemeine Aussprache durch die Konferenz in Betracht gezogen werden, schlägt das Amt vor, dass die Diskussion erweitert wird und auch die strukturelle Unterbeschäftigung einbezieht, die für Entwicklungsländer ein wichtiges vorrangiges Thema ist.

Da für die Ausarbeitung dieser vier Themen weitere Arbeiten erforderlich sind, die in der laufenden Zweijahresperiode durchgeführt werden, schlägt das Amt vor, die Themen

²⁸ GB.319/PV, Abs. 394, und GB.319/POL/3.

²⁹ GB.321/INS/PV/Draft, Abs. 93.

³⁰ GB.321/INS/PV/Draft, Abs. 107.

³¹ Schlussfolgerungen zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung, Abs. 14, I a). Siehe auch GB.322/INS/4/1.

vorübergehend nicht mehr zu behandeln, bis der Stand ihrer Vorbereitung für eine weitergehende Diskussion durch den Verwaltungsrat als ausreichend angesehen wird.

Vorschläge der Mitgliedsgruppen nach Artikel 14 Absatz 1 der Verfassung

- 28.** Die folgenden Absätze enthalten Informationen über die für die Tagesordnung der Konferenz von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der IAO im Einklang mit Artikel 14 Absatz 1 der Verfassung übermittelten Vorschläge, nachdem das Amt eine entsprechende Aufforderung versandt hatte, um die Transparenz und die Inklusivität des Verfahrens zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz zu verbessern.³²
- 29.** Sechs Regierungen kamen der Aufforderung nach und legten Vorschläge vor: Algerien, Argentinien, Kamerun, Norwegen, Oman und die Türkei. Es gab keine Hinweise, ob die Vorschläge im Hinblick auf eine Normensetzung oder eine allgemeine Aussprache vorgelegt wurden. Sie bezogen sich hauptsächlich auf die strategischen Ziele Beschäftigung und sozialer Schutz. Zwei Vorschläge wurden auch von Arbeitnehmerverbänden vorgelegt. Hinzugefügt werden sollte, dass die Arbeitgebergruppe auf die Notwendigkeit einer Konferenzdiskussion über Arbeitskampfmaßnahmen hingewiesen hat.
- 30.** Die meisten Vorschläge betreffen Themen, die bereits in anderen Kontexten behandelt worden sind, z. B. die wiederkehrenden Diskussionen im Rahmen der Erklärung über soziale Gerechtigkeit. So bezieht sich beispielsweise eine Gruppe von Vorschlägen auf die Förderung der Beschäftigung (die Frauen- und Jugendbeschäftigung), Humanressourcenentwicklung und Beschäftigungsfähigkeit, Berufsberatung und Ausbildung sowie Lehrlingsausbildung, Qualifikationsentwicklung, Bildungs- und Fortbildungssysteme und die Beschäftigung. Diese Fragen wurden im Rahmen der zweiten wiederkehrenden Diskussion für Beschäftigung und den diesbezüglichen Schlussfolgerung behandelt, die die Konferenz auf ihrer 103. Tagung (2014) angenommen hat.³³ Ein Vorschlag bezog sich auf kleine und mittlere Unternehmen, ein Thema, das von der Konferenz 2015 im Rahmen einer allgemeinen Aussprache über kleine und mittlere Unternehmen und die Schaffung menschenwürdiger und produktiver Arbeitsplätze erörtert werden wird.
- 31.** Andere Vorschläge betrafen das strategische Ziel des sozialen Schutzes, z. B. die Telearbeit, den Mutterschutz und den Schutz von Arbeitnehmern mit Familienpflichten sowie Arbeitszeitregelungen und Arbeitsschutz, einschließlich von Prävention und neu auftretenden Gefahren. Diese Fragen werden voraussichtlich in den Bericht aufgenommen, der für die wiederkehrende Diskussion im Jahr 2015 über sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz) erstellt werden wird. Die Soziale Sicherheit betreffende Vorschläge beziehen sich auf Themen, die im Rahmen der wiederkehrenden Diskussion 2011 über sozialen Schutz (Soziale Sicherheit) oder der allgemeinen Aussprache 2013 über Beschäftigung und sozialen Schutz im neuen demographischen Kontext behandelt worden sind. Ein die Unterstützung von Ländern im Bereich der Arbeitsstatistik betreffender Vorschlag wird voraussichtlich im Rahmen der Maßnahmen behandelt werden, die das Amt in Weiterverfolgung der 19. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker (2013) durchführen wird.

³² GB.319/INS/2, Abs. 4 und GB.320/INS/2, Abs. 29 und 30. Artikel 14 Absatz 1 der Verfassung lautet wie folgt: „Der Verwaltungsrat bestimmt die Tagesordnung der Tagung der Konferenz, nachdem er alle Vorschläge geprüft hat, die von der Regierung eines Mitgliedlandes oder von einem der in Artikel 3 bezeichneten maßgebenden Verbände oder von einer Organisation des internationalen öffentlichen Rechts hierzu vorgebracht worden sind.“

³³ Entschließung und Schlussfolgerungen zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung.

- 32.** Zwei weitere Vorschläge würden vor ihrer Prüfung durch den Verwaltungsrat weitere Forschungsarbeiten und Konsultationen erfordern. Der erste bezieht sich auf die Schaffung internationaler Solidarität für die Entwicklung eines nationalen sozialen Basisschutzes in Ländern mit sehr geringen Einkommen, eine Frage, die vom Verwaltungsrat bereits in der Vergangenheit diskutiert worden ist.³⁴ Der zweite Vorschlag betrifft die Arbeitsbedingungen von Sportlern und Trainern, was die IAO noch nie aus einer sektoralen Perspektive behandelt hat.³⁵ Es sind möglicherweise Maßnahmen der IAO erforderlich, um die Arbeitsbedingungen im Sport mit dem Ziel zu untersuchen, die Bedingungen zu verbessern, Kollektivverhandlungen auf allen Ebenen zu fördern und Wege zur Eingliederung in andere Berufe zu schaffen, wenn die berufliche Phase der sportlichen Aktivität abgelaufen ist. Berufssportler sind Erwerbstätige, die vorwiegend jung und potentiell schutzbedürftig sind, und die große Mehrheit von ihnen gehört nicht zu den wenigen, die großen Erfolg haben und überall bekannt sind. Die Sorge wurde geäußert, dass Arbeitsplätze im Sport gekennzeichnet sind durch eine hohe Zahl von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen, Diskriminierung, Gewalt, lange Arbeitszeiten, einen unzureichenden Zugang zu Aus- und Fortbildung sowie Verträge, die in der Regel befristet oder an den Erfolg in Wettbewerben gekoppelt sind. Eine internationale Mindestnorm zur Behandlung dieser sektorspezifischen Probleme könnte sinnvoll sein, da viele Sportler auf internationaler Ebene für Vertragspartner arbeiten, die sich mit unterschiedlichen und gelegentlich widersprechenden Rechtsvorschriften auseinandersetzen müssen, was zu Unsicherheit bei ihren Rechten und zu einem lückenhaften Schutz führt. Weitere Arbeiten der IAO sind erforderlich, um Arbeitsbedingungen im Sektor zu verbessern, und dies kann auch die Normensetzung umfassen.
- 33.** In Anbetracht der genannten Elemente kann man die Schlussfolgerung ziehen, dass viele der vorgeschlagenen Themen Fragen betreffen, die bereits Teil der aktuellen Prioritäten und Programme des Amtes sind oder in letzter Zeit in Aussprachen der Konferenz behandelt wurden. Angesichts der Bedeutung der wiederkehrenden Diskussionen bei der Ermittlung von Themen für zukünftige Punkte auf der Tagesordnung der Konferenz ist es wichtig, daran zu erinnern, dass die vorgeschlagenen Gegenstände:
- für Regierungen sowie für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von potentiell Interesse sein sollten;
 - zu einer Konferenzaussprache führen sollten, die Mehrwert schafft;
 - Lücken im Schutz angehen sollten;
 - neu entstehende Trends von Relevanz für die Welt der Arbeit behandeln sollten;
 - für die zukünftige strategische Ausrichtung der Organisation im Zusammenhang mit grundlegenden Prioritäten eine Orientierung und Anleitung bieten sollten.
- 34.** Im Licht der genannten Umstände und unter Berücksichtigung der Art der Vorschläge, die dem Verwaltungsrat gegenwärtig vorliegen, käme die Prüfung eines kohärenten und strate-

³⁴ Diese Diskussionen, insbesondere in den Jahren 2002-03 und 2008, befassten sich mit der Realisierbarkeit eines Globalen Sozialen Treuhandfonds, einschließlich der Entwicklung eines Globalen Sozialen Treuhand-Pilot-Projekts; siehe GB.301/ESP/3.

³⁵ Auf der 320. Tagung (März 2014) des Verwaltungsrates erklärte die Arbeitgebergruppe, sie sei nicht dafür, an dem Vorschlag in Bezug auf Sportler und Trainer für spätere Arbeiten in Bezug auf die Tagesordnung der Konferenz festzuhalten. Die Arbeitnehmergruppe ersuchte jedoch das Amt, die Frage im Rahmen der 322. Tagung (November 2014) des Verwaltungsrates erneut zu behandeln. Siehe GB.320/PV, Abs. 6 und 7. Die Regierungen äußerten sich nicht.

gischen Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz für die Tagungen von 2017 bis 2019 zum rechten Zeitpunkt.

Beschlussentwurf

35. Der Verwaltungsrat wird ersucht:

- 1) *eine Orientierungshilfe zu geben in Bezug auf:*
 - a) *die Annahme eines strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz für die 106. (2017), 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Konferenz;*
 - b) *die diesbezüglich für den Zeitraum 2017 bis 2019 zu berücksichtigenden Elemente, einschließlich der Notwendigkeit, die notwendige Flexibilität zu erhalten, um das Ergebnis der Evaluierung der Auswirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit durch die 105. Tagung (2016) der Konferenz zu berücksichtigen;*
 - c) *die Zurückstellung der Behandlung der folgenden drei vorgeschlagenen Gegenstände bis zu ihrer 323. Tagung (März 2015):*
 - *Effektive technische Zusammenarbeit der IAO in einem sich wandelnden globalen Kontext (allgemeine Aussprache);*
 - *Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit (Normensetzung, zweimalige Beratung);*
 - *Arbeitsmigration (allgemeine Aussprache);*
 - d) *die nicht weitergehende Behandlung des Vorschlags betreffend die Schaffung einer auf Vielfalt und Teilhabe beruhenden Welt der Arbeit;*
 - e) *die zu ergreifenden Maßnahmen hinsichtlich des Vorschlags zum öffentlichen Sektor;*
 - f) *die Vorkehrungen, die zu treffen sind, um Mitgliedsgruppen in die Lage zu versetzen, für die Tagesordnung der Konferenz weitere Vorschläge zu unterbreiten;*
- 2) *ersucht den Generaldirektor, ihrer 323. Tagung (März 2015) weiter über die Frage Bericht zu erstatten, auch durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge für die Tagesordnung zukünftiger Tagungen der Konferenz.*

Anhang I

Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Ad-hoc-Gegenstände (2010-19)

Tagung	Ad-hoc-Gegenstände			
99. (2010)	Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte – Normensetzung, zweimalige Beratung (erste Beratung).	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend HIV/Aids in der Welt der Arbeit – Normensetzung, zweimalige Aussprache (zweite Aussprache).	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Überprüfung der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.
100. (2011)	Menschenwürde Arbeit für Hausangestellte – Normensetzung, zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
101. (2012)	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend den sozialen Basisschutz – Normensetzung, einmalige Beratung.	Krise der Jugendbeschäftigung – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit und den Folgemaßnahmen (neugefasst, Juni 2010) zur Erklärung von 1998.	
102. (2013)	Beschäftigung und sozialer Schutz im neuen demographischen Kontext – allgemeine Aussprache.	Nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Weitere Überprüfung der verbleibenden Maßnahmen, die die Konferenz gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO angenommen hat, um sicherzustellen, dass Myanmar die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zur Zwangsarbeit einhält.
103. (2014)	Ergänzung des Übereinkommens Nr. 29 zur Behandlung von Umsetzungslücken zur Förderung von Präventions-, Schutz-, und Entschädigungsmaßnahmen, um eine effektive Beseitigung von Zwangsarbeit zu erreichen – Normensetzung, einmalige Beratung.	Erleichterung von Übergängen von der informellen Wirtschaft zur formellen Wirtschaft Normensetzung, zweimalige Beratung (erste Aussprache).	Zweite wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Billigung der Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie von dem nach Artikel XIII des Übereinkommens eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen.
104. (2015)	Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft – Normensetzung, zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Kleine und mittlere Unternehmen und die Schaffung von menschenwürdigen und produktiven Arbeitsplätzen – allgemeine Aussprache.	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel sozialer Schutz (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	

Tagung	Ad-hoc-Gegenstände		
105. (2016)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung Nr. 71 – Normensetzung, zweimalige Beratung (erste Beratung).	Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten – allgemeine Aussprache.	Evaluierung der Auswirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit.
106. (2017) (zu vervollständigen)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung Nr. 71 – Normensetzung, zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
↓			
107. (2018) (zu vervollständigen)			
↓			
108. (2019) (zu vervollständigen)			
↓			

Anhang II

Drei vorgeschlagene Gegenstände für die Tagesordnung zukünftiger Tagungen der Konferenz

1. **Effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO in einem sich wandelnden globalen Kontext (allgemeine Aussprache)**

Art und Kontext des vorgeschlagenen Gegenstands

1. Bei der Gestaltung der Post-2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung stehen neue Ansätze und Trends der Entwicklungszusammenarbeit im Zentrum der in internationalen Foren stattfindenden Diskussionen, an denen eine Reihe von Entwicklungsakteuren des öffentlichen und privaten Sektors und der Zivilgesellschaft beteiligt sind. Im Einklang mit der globalen Diskussion über Entwicklungsfragen innerhalb der Vereinten Nationen und anderen Gremien spricht das Amt jetzt von „Entwicklungszusammenarbeit“, wobei es sich um einen Begriff handelt, der neuen Wegen zur Schaffung von Partnerschaften Rechnung trägt, die über die bloße Weitergabe von technischem Fachwissen und Erfahrungen von „entwickelten Ländern“ an „Entwicklungsländer“ hinausgehen. Dies umfasst auch die Süd-Süd-Zusammenarbeit.
2. Für die IAO und ihre Mitgliedsgruppen ist es wichtig, bei der Entwicklungszusammenarbeit einen IAO-spezifischen Ansatz zu fördern, um die strategische Position der Organisation im internationalen Entwicklungsbereich zu stärken. Dieser Ansatz sollte vor dem Hintergrund des neuen Strategischen grundsatzpolitischen Rahmens der IAO und der Reformen des Amtes neue globale Aspekte berücksichtigen, z. B. die Ziele für die nachhaltige Entwicklung, Trends im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und Partnerschaftsmodalitäten.
3. Dieser Vorschlag wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 317., 319. und 320. Tagung behandelt. ¹ Auf der 320. Tagung (März 2014) ² unterstützten die Arbeitgebergruppe und die Afrika-Gruppe den Gegenstand als ihre erste Wahl für 2016, während die folgenden Regierungen ihn ebenfalls für 2016 unterstützten: Australien (zweite Wahl), China, Deutschland, Frankreich, Kanada (zweite Wahl), Italien (zweite Wahl), Japan, Mexiko, Republik Korea, Russische Föderation und Vereinigte Staaten. Darüber hinaus hielten Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und die Schweiz den Vorschlag für interessant. Die Arbeitnehmergruppe wiederholte, sie trete nicht für eine Konferenzaussprache über dieses Thema ein, da sie der Ansicht sei, diese Frage sollte im Verwaltungsrat erörtert werden.
4. Im November 2014 wird der Verwaltungsrat die Strategie der IAO für technische Zusammenarbeit mit dem Schwerpunkt auf 2015-17 erörtern, was die Voraussetzungen für eine mögliche allgemeine Aussprache durch die Konferenz im Jahr 2017 schaffen könnte.
5. Die technische Zusammenarbeit ist ein wichtiges Aktionsmittel für die IAO. Auf freiwillige Beiträge entfallen über 40 Prozent der der IAO insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel, und sie versetzen das Amt in die Lage, die Kapazität der Mitgliedsgruppen zu stärken, die Verwirklichung der strategischen Ziele einschließlich operativer Ergebnisse und

¹ Siehe GB.317/INS/2(Rev.), Anhang I, Abs. 41-46; GB.319/INS/2, Anhang III; GB.320/INS/2, Anhang II.

² GB.320/PV, Abs. 6-42.

Schwerpunktbereiche zu unterstützen und die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit umzusetzen. Dies rechtfertigt Leitlinien der Konferenz zu dieser Frage wie auch zur Verwendung veranlagter Beiträge. Die technische Zusammenarbeit ist ein zentrales Element der Aktionsprogramme der meisten Organisationen der Vereinten Nationen, bei vielen rechtfertigt sie ihre Existenz.

6. Die vorgeschlagene allgemeine Aussprache steht auch im Zusammenhang mit dem Punkt auf der Tagesordnung in den Jahren 2016 und 2017 über die Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang von Krieg zum Frieden), 1944, insbesondere im Licht der verstärkten Aufmerksamkeit, die instabilen Staaten von der IAO gewidmet wird. Außerdem könnte sie auf die Ergebnisse der allgemeinen Aussprache über menschenwürdige Arbeit in globalen Versorgungsketten und die Evaluierung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit aufbauen, beides Punkte auf der Tagesordnung der Konferenz für 2016.

Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

7. Die Mitgliedsgruppen haben oft betont, wie wichtig die technische Zusammenarbeit für die Kapazitätsentwicklung und die Verwirklichung der Ziele der Organisation ist. Die vorgeschlagene allgemeine Aussprache würde das Amt in die Lage versetzen, ihr aktuelles und künftiges Programm der Entwicklungszusammenarbeit besser an die Bedürfnisse und tatsächlichen Umstände der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sowie an die erneute Betonung der Effektivität der Entwicklungshilfe anzupassen, die von Entwicklungsländern und Entwicklungspartnern in gleicher Weise hervorgehoben wird.

Mehrwert einer Aussprache der Konferenz

8. Die letzte allgemeine Aussprache zur Rolle der IAO in der technischen Zusammenarbeit fand auf der 95. Tagung (2006) der Konferenz statt, als eine Resolution angenommen wurde, in der eine Überprüfung des Themas gefordert wurde, die fünf Jahre später stattfinden sollte. Diese Überprüfung hat bisher nicht stattgefunden und ist somit schon längere Zeit überfällig.
9. Die vorgeschlagene allgemeine Aussprache würde das Programm der IAO für Entwicklungszusammenarbeit in einen sich wandelnden internationalen und externen Kontext einbetten und eine Orientierungshilfe zu ihrer Reichweite, ihrem Umfang und ihrer Effektivität sowie ihrer Anpassung an den neuen Strategischen grundsatzpolitischen Rahmen (2018-21) bieten.
10. 2013 hat das Amt im Kontext der Reformagenda des Generaldirektors interne Überprüfungen der Außendiensttätigkeiten und der technischen Zusammenarbeit durchgeführt, die unmittelbare Auswirkungen auf die vorgeschlagene allgemeine Aussprache haben. Auf diesen Überprüfungen beruhende Beschlüsse beziehen sich u.a. auf eine Verbesserung der Effektivität der Entwicklungszusammenarbeit durch die Präsenz der IAO und Partnerschaften, die Bedeutung einer hohen Dienstleistungsqualität und die Notwendigkeit eines strategischen Managements und einer strategischen Programmerstellung, einschließlich freiwilliger Beiträge. Darüber hinaus wird der Verwaltungsrat 2016 und 2017 den neuen Strategischen grundsatzpolitischen Rahmen der IAO (2018-21) erörtern, der die hochrangigen Prioritäten für das Programm und die Strategie der IAO im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit festlegen wird.
11. Hauptsächlich vier externe Faktoren machen deutlich, wie wichtig und zeitgerecht die vorgeschlagene allgemeine Aussprache ist:
 - (1) Die voraussichtlich von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2015 angenommenen Ziele für die nachhaltige Entwicklung werden für das Programm der Entwicklungszusammenarbeit der IAO in den nächsten Jahren einen Rah-

men bieten. Eine allgemeine Aussprache über technische Zusammenarbeit im Jahr 2017 käme daher zum richtigen Zeitpunkt.

- (2) Die Globale Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit, die im Dezember 2011 in Busan in der Republik Korea auf den Weg gebracht wurde, legt die Parameter für eine stärker auf Transparenz, Rechenschaftspflicht, Visibilität, Ergebnisse und Wirksamkeit ausgerichtete Entwicklungspartnerschaft fest. Durch ihre Mitwirkung in der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen ist die IAO auch Mitglied der Partnerschaft.
- (3) Der Grundsatz der systemweiten Kohärenz der Vereinten Nationen und seine Anwendung in einer zunehmenden Zahl von Ländern mit einheitlicher Landespräsenz hat einen starken Einfluss auf die operativen Tätigkeiten der IAO im Außendienst.
- (4) Das sich rasch wandelnde Entwicklungsumfeld zeichnet sich durch höhere Komplexität und Heterogenität aus. Ehemalige Empfangsländer sind zu Gebern geworden, der private Sektor, einschließlich von Stiftungen, spielt eine zunehmend wichtige Rolle in der Entwicklungszusammenarbeit, und die Zivilgesellschaft und lokale Stellen sind zu aktiven Akteuren in diesem Bereich geworden. Dieser Trend zeigt sich auch im Bericht der Hochrangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Entwicklungsagenda nach 2015, wo zu einer neuen globalen Partnerschaft mit diesen Akteuren aufgerufen und betont wird, dass Wirtschaften durch Beschäftigung und auf Teilhabe ausgerichtetes Wachstum transformiert werden müssen.³

Erwartetes Ergebnis

12. Die vorgeschlagene allgemeine Aussprache würde die vom Verwaltungsrat im November 2009 angenommene Strategie der IAO für technische Zusammenarbeit im Licht der genannten internen und externen Entwicklungen überprüfen und auf die Diskussion im Verwaltungsrat im November 2014 aufbauen, die sich mit dem Zeitraum 2015-17 befassen wird. Sie könnte eine Orientierung für die Zeit nach 2017 bieten und die Strategie der Entwicklungszusammenarbeit der IAO langfristig anleiten und unterstützen. Sie würde neue Elemente berücksichtigen, z. B. die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung und die Zielsetzungen des Amtes für Ressourcenmobilisierung, materielle und finanzielle Aspekte, Diversifizierung der Entwicklungspartnerschaft, Anpassung an die von Mitgliedsgruppen im Strategischen grundsatzpolitischen Rahmen, in Programm und Haushalt und in den Landesprogrammen für menschenwürdige Arbeit festgelegten Prioritäten, Berichterstattung und Visibilität und Effektivität der Entwicklungshilfe. Ergänzt würde die Strategie durch einen Aktionsplan zur Stärkung der Reichweite des Umfangs und der Effektivität des Programms der IAO für Entwicklungszusammenarbeit.

Vorbereitung der Aussprache der Konferenz

13. Der der Konferenz vorzulegende Bericht sollte sich auf die Überprüfungen stützen, die im Kontext der Reform durchgeführt worden sind, sowie auf Analysen vorhandener Evaluierungen, und er sollte eine Erhebung beinhalten, die es Leistungsempfängern, Mitgliedsgruppen, Gebern, Partnern und an der Umsetzung beteiligte Dienststellen und Büros der IAO ermöglicht, ihre Auffassungen zur Relevanz und Wirksamkeit des Programms der technischen Zusammenarbeit der IAO zum Ausdruck zu bringen. Der Bericht wird sich auch auf die Ergebnisse einer Reihe von Diskussionen des Verwaltungsrates stützen, z. B. der Diskussionen über Perspektiven der regiona-

³ United Nations: *A new global partnership: Eradicate poverty and transform economies through sustainable development*, Bericht der Hochrangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Entwicklungsagenda nach 2015, Mai 2013.

len technischen Zusammenarbeit.⁴ Der Bericht wird von regulären Bediensteten des IAA erstellt und keine zusätzlichen Ressourcen erfordern.

2. Gewalt gegen Frauen und Männer in der Welt der Arbeit (Normensetzung, zweimalige Beratung)

Art und Kontext des vorgeschlagenen Gegenstandes

14. Dieser Vorschlag wurde ursprünglich als eine Weiterverfolgung der EntschlieÙung über die Gleichstellung der Geschlechter als Kernstück der menschenwürdigen Arbeit unterbreitet, die die Konferenz auf ihrer 98. Tagung (2009) angenommen hat und in der festgestellt wird: „... sexuelle Belästigung und andere Formen der Belästigung sind überall in der Welt ernste Formen von Diskriminierung, die die Würde von Frauen und Männern unterminieren, die Gleichstellung der Geschlechter in Abrede stellen und ernste Folgen haben können“. Die EntschlieÙung fordert ein Verbot geschlechtsspezifischer Gewalt an der Arbeitsstätte und Politiken, Programme, Rechtsvorschriften und andere durchzuführende Maßnahmen, um sie zu verhüten. Sie bezeichnet die Arbeitsstätte als besonders gut geeigneten Ort für Prävention und betont, diese Gewalt „sollte im Rahmen des sozialen Dialogs und insbesondere durch Kollektivverhandlungen behandelt werden, gegebenenfalls auf betrieblicher, nationaler oder sektoraler Ebene“.⁵
15. Der Vorschlag wurde auf der 316., 317., 319. und 320. Tagung des Verwaltungsrates behandelt.⁶ Auf der 320. Tagung (März 2014)⁷ fand der Vorschlag die Unterstützung der Arbeitnehmergruppe, der Afrika-Gruppe und der Regierungen von Australien, Deutschland, Indien, Italien, Kanada, Kuba, den Niederlanden, Sri Lanka, Uruguay und den Vereinigten Staaten. Die Regierungen von Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und der Schweiz vertraten die Auffassung, die IAO verfüge bereits über ein Mandat, um eine Strategie zu Beseitigung von Gewalt in der Welt der Arbeit vorzuschlagen, und sie erklärten, der Gegenstand könne im Jahr 2015 Teil der wiederkehrenden Diskussion über Arbeitnehmerschutz oder das Thema einer allgemeinen Aussprache sein. Die Arbeitgebergruppe lehnte einen Gegenstand über Gewalt am Arbeitsplatz ab.
16. Gewalt in der Welt der Arbeit nimmt viele Formen an, z. B. Schikanierung, Beschimpfung und Mobbing, Menschenhandel und Zwangsprostitution sowie tätliche Angriffe. Die IAO wird regelmäßig im Zusammenhang mit dieser Frage um Rat und Hilfe ersucht, insbesondere im Zusammenhang mit sexuellen und anderen Formen der Belästigung. Während manche Formen von Schikanierung in den Bereich des Strafrechts gehören, geht es im Allgemeinen um sexuelle Gewalt und nicht um die ganze Skala von Verhaltensweisen, die in Beschäftigung und Beruf eine Schikanierung darstellen.⁸ Die Förderung von Gesetzen und Politiken für Prävention und Schutz im Zusammenhang mit Schikanierung und anderen

⁴ Dazu gehören Diskussionen über Afrika (315. Tagung des Verwaltungsrates), Asien (318. Tagung), Amerika (319. Tagung) und Europa (320. Tagung), Süd-Süd- und Dreieckszusammenarbeit (315. und 316. Tagung), öffentlich-private Partnerschaften (316. und 320. Tagung), technische Zusammenarbeit der IAO in instabilen Staaten (320. Tagung) und die künftige Strategie der technischen Zusammenarbeit (322. Tagung).

⁵ Abs. 5. Siehe auch Abs. 54 der EntschlieÙung.

⁶ Siehe GB.316/INS/4, Abs. 67-76; GB.317/INS/2(Rev.), Anhang I, Abs. 20-29; GB.319/INS/2, Anhang IV.

⁷ GB.320/PV, Abs. 6-42

⁸ Siehe IAA: *Giving globalization a human face*, Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 101. Tagung, Genf, 2012, Abs. 792.

Formen der Gewalt in der Welt der Arbeit sowie die Einrichtung von Klage- und Überwachungsmechanismen, um Arbeitnehmer davor zu schützen, sind integraler Bestandteil des Mandats der IAO. Nach dem Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, wird sexuelle Belästigung als ernste Form der sexuellen Diskriminierung behandelt;⁹ in der Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010, werden Maßnahmen zur Verhinderung und zum Verbot von Gewalt und Belästigung in der Arbeitsstätte gefordert;¹⁰ das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, verlangt Schutz vor sexueller Belästigung;¹¹ das Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, fordert einen wirksamen Schutz vor allen Formen von Missbrauch, Belästigung und Gewalt¹², und ihre dazugehörige Empfehlung betont die Bedeutung von Mechanismen für den diesbezüglichen Schutz von Hausangestellten.¹³ In jüngster Vergangenheit wurden in der Empfehlung (Nr. 203) über Zwangsarbeit (zusätzliche Maßnahmen), 2014, wirksame Schutzmaßnahmen gefordert, darunter spezielle Rehabilitationsmaßnahmen für Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich derjenigen, die sexueller Gewalt ausgesetzt waren.¹⁴ Das Amt hat darüber hinaus sektorale Werkzeuge zum Thema Gewalt am Arbeitsplatz entwickelt und verbreitet, z. B. die Sammlung praktischer Richtlinien zu Gewalt am Arbeitsplatz in Dienstleistungssektoren und Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens, die Rahmenrichtlinien zur Behandlung von Gewalt am Arbeitsplatz im Gesundheitssektor,¹⁵ ein Papier über Gewalt und Unsicherheit an Arbeitsstätten im Bildungsbereich¹⁶ und ein Arbeitspapier über Gewalt bei der Arbeit in Hotels, in der Gastronomie und im Tourismus.¹⁷ Diese Veröffentlichungen machen deutlich, dass unter den Mitgliedsgruppen ein Bedarf an Orientierung zu diesem Thema besteht, und sie könnten einen Beitrag zu einer Aussprache über eine Normensetzung leisten.

17. Doch auch im internationalen Bereich wird der Gewalt in der Welt der Arbeit zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt. Auf seiner 26. Tagung (2014) behandelte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen einen Bericht der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung der Frau in Gesetzgebung und Praxis und einen Bericht des Sonderberichterstatters für die Frage Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und Folgen.¹⁸ Dies war auch das

⁹ Ebd., Abs. 789.

¹⁰ Abs. 14 c).

¹¹ Artikel 20(3) d).

¹² Artikel 5.

¹³ Abs. 7.

¹⁴ Abs. 9(c).

¹⁵ 2002 gemeinsam ausgearbeitet von der IAO, dem Weltbund der Krankenschwestern und Krankenpfleger, der Weltgesundheitsorganisation und der Internationale der öffentlichen Dienste.

¹⁶ A. Hilsdon und S. Randell: *Violence and insecurity in schools for teaching personnel: Impact on educational access*, Hintergrundpapier für die Diskussion der 11. Tagung des Gemeinsamen IAO-UNESCO-Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Empfehlungen betreffend die Lehrer, Genf, 8.-2. Okt. 2012, CEART/11/2012/WGVIS.

¹⁷ H. Hoel und S. Einarsen: *Violence at work in hotels, catering and tourism*, IAA-Programm für Tätigkeiten nach Sektoren (Genf, Okt. 2003).

¹⁸ Siehe auch: Vereinte Nationen: *Agreed conclusions on the elimination and prevention of all forms of violence against women and girls*, Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau, 57. Tagung, 2013.

vorrangige Thema der 57. Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und außerdem ein Schwerpunkt der Diskussionen über die Post-2015-Entwicklungsagenda.

Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

18. Gewalt ist für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und die Gesellschaft insgesamt mit hohen Kosten verbunden. Sie ist eine Verletzung der Menschenrechte, beeinträchtigt die Würde der Arbeitnehmer und sie kann zu erheblichem Stress, Motivationsverlust und einer höheren Anfälligkeit für HIV-Infektionen, zu höheren Unfallziffern, zu Behinderungen oder sogar zum Tod führen. Frauen sind überproportional betroffen und ihre Befähigung zur wirtschaftlichen Selbstbestimmung wird dadurch stark eingeschränkt. Für Unternehmen führt Gewalt zu geringerer Produktivität, höheren Fehlzeiten und einer höheren Fluktuation sowie zu Reputationsrisiken. Die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Arbeitnehmer und Arbeitsstätten sind ein in letzter Zeit expandierender Forschungsbereich, wobei von sehr hohen Kosten für Arbeitgeber ausgegangen wird.¹⁹ Der soziale Dialog, einschließlich von Kollektivverhandlungen, wird zunehmend als ein Instrument gesehen, um diese Fragen anzugehen.

Mehrwert der Normensetzung unter Verweis auf die vorhandenen Normen

19. Obschon das Thema an Bedeutung gewinnt, gibt es noch keine klaren und verbindlichen Leitlinien, wie die Frage der Gewalt in der Welt der Arbeit abzugrenzen und zu behandeln ist. Es gibt zwar eine Reihe von Normen der IAO, die bestimmte Aspekte der Gewalt bei der Arbeit behandeln, z. B. Diskriminierung, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit, Arbeitsaufsicht, eingeborene und in Stämmen lebende Völker, Wanderarbeitnehmer und Hausangestellte, und die IAO hat bei der Entwicklung von Werkzeugen und Beratungsdiensten eine aktive Rolle übernommen, durch ein neues Instrument bzw. neue Instrumente könnten die Mitgliedsgruppen der IAO jedoch von klareren und stärker integrierten Leitlinien profitieren. Das vorgeschlagene Instrument bzw. die vorgeschlagenen Instrumente würden auch den bestehenden Rahmen internationaler Menschenrechtsnormen zur Gewalt gegen Frauen stärken, indem den Bereich der Arbeit betreffende Kontexte und Beziehungen angegangen werden. Diese Kontexte umfassen nicht nur traditionelle Arbeitsstätten, sondern auch andere Orte, an denen wirtschaftliche Tätigkeiten stattfinden, sowie Bereiche, die für Arbeitnehmer von großer Bedeutung sind, z. B. ein sicherer öffentlicher Verkehr und sichere Berufsbildungseinrichtungen.

Erwartetes Ergebnis

20. Ein neues Instrument oder neue Instrumente würden klare Definitionen und Leitlinien enthalten zu Rollen und Verantwortlichkeiten, Präventions- und Hilfsmaßnahmen, Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, der Rolle des sozialen Dialogs, einschließlich von Kollektivverhandlungen, und der Bedeutung der Sammlung und Analyse verlässlicher Daten. Das Instrument bzw. die Instrumente würden auch Elemente für die innerstaatliche Politik zu Gewalt und die Welt der Arbeit enthalten, und sie würden eine solide Grundlage für die Politikentwicklung und das Handeln von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Verbänden schaffen.

¹⁹ So wird beispielsweise in einer 2014 in Neuseeland durchgeführten Studie geschätzt, dass häusliche Gewalt für Arbeitgeber jedes Jahr Kosten in Höhe von 368 Millionen Neuseeländischen Dollar (NZD) verursacht, was in den nächsten zehn Jahren geschätzten Kosten in Höhe von 3,7 Milliarden NZD entspricht. Ähnliche Studien wurden in Australien und im Vereinigten Königreich durchgeführt.

Vorbereitung der Aussprache der Konferenz

21. Die Vorbereitungsarbeiten würden in Abstimmung mit den Tätigkeiten zur Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung in den Schwerpunktbereichen und den Ergebnisbereichen, die für die Zweijahresperiode 2016-17 entwickelt werden, darunter der Schutz von Arbeitnehmern vor nicht hinnehmbaren Formen von Arbeit, und im Kontext der Jahrhundertinitiative des Generaldirektors zum Thema Frauen bei der Arbeit durchgeführt. Diese Arbeiten würden sich auf Forschungstätigkeiten, Studien über gute Praxis und Datensammlungen stützen. Dreigliedrige Vorbereitungstreffen könnten Einfluss nehmen auf Geltungsbereich und Inhalt der künftigen Instrumente, Beiträge der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bereitstellen und eine gemeinsame Verantwortung für die Ergebnisse fördern. Regionale Workshops und Konsultationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie mit anderen internationalen Organisationen wären ebenfalls wichtige Komponenten des Vorbereitungsprozesses.

3. *Arbeitsmigration (allgemeine Aussprache)*

Art und Kontext des vorgeschlagenen Gegenstands

22. Auf seiner 320. Tagung (März 2014) ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, der 322. Tagung (November 2014) des Verwaltungsrates einen Vorschlag zur möglichen Auswahl eines Gegenstands über Arbeitsmigration im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache auf einer zukünftigen Tagung der Konferenz vorzulegen.²⁰ Der Bericht des Generaldirektors an die 103. Tagung (2014) der Konferenz über die Festlegung einer Agenda der IAO für eine faire Migration wurde positiv aufgenommen.²¹
23. Der Vorschlag stützt sich auf die Kommentare zum Bericht des Generaldirektors, die Schlussfolgerungen der Dreigliedrigen Fachtagung über Arbeitsmigration (November 2013) und jüngste Diskussionen und Beschlüsse des Verwaltungsrates.²² Er stützt sich auch auf die Diskussion auf der 92. Tagung (2004) der Konferenz²³ und die sich anschließende dreigliedrige Sachverständigentagung, die den Multilateralen Rahmen der IAO für Arbeitsmigration angenommen hat. Außerdem wurde die Förderung fairer und effektiver Politiken für Arbeitsmigration bei der Vorbereitung der Programm- und Haushaltsvorschläge und des Strategischen Plans für den Übergang für 2016-17 als ein Ergebnisbereich bezeichnet.
24. Für 2018 könnte eine allgemeine Aussprache erwogen werden, die sich auf zwei Elemente der Agenda der IAO für eine faire Migration konzentriert, die zusammenhängen und von den Mitgliedsgruppen als vorrangige Aktionsbereiche bezeichnet worden sind, namentlich:
- 1) die Einführung fairer Einstellungsverfahren; und
 - 2) die Förderung einer fairen und effektiven Lenkung der Arbeitsmigration und Mobilität auf bilateraler und regionaler Ebene.
25. Das Amt führt bereits Arbeiten in diesen Bereichen durch. Dennoch sind besser abgestimmte Maßnahmen und weitere Leitlinien der Mitgliedsgruppen erforderlich.

²⁰ GB.320/PV, Abs. 426.

²¹ IAA: *Faire Migration: Festlegung einer Agenda der IAO*, Bericht des Generaldirektors, Bericht I(B), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014.

²² TTMLM/2013/14; GB.316/PV, Abs. 328-352; GB.317/PV, Abs. 273-279; GB.319/PV, Abs. 341-352.

²³ Schlussfolgerungen über eine faire Behandlung von Wanderarbeitnehmern in einer globalen Wirtschaft, einschließlich eines IAO-Aktionsplans für Wanderarbeitnehmer.

26. Die vorgeschlagene allgemeine Aussprache würde sich stützen auf die Tätigkeit der IAO im Zusammenhang mit dem Vorsitz der Globalen Gruppe für Migrationsfragen im Jahr 2014, dabei insbesondere auf die Initiative für faire Einstellung im Rahmen des Arbeitsstabes der Gruppe zu Migration und menschenwürdiger Arbeit, und auf ihre Zusammenarbeit mit der Globalen Wissenspartnerschaft der Weltbank zum Thema Migration und Entwicklung. Diese Partnerschaft bezieht Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände mit ein und befasst sich mit der Entwicklung und Erprobung guter Praxis in Pilotländern, um die Anwendung internationaler Arbeitsnormen bei der Einstellung von Wanderarbeitnehmern zu verbessern. Angestrebt wird die Messung und Verringerung der Kosten der Arbeitsmigration für Wanderarbeitnehmer durch die Entwicklung praktischer Leitlinien zur Frage, wie ihr Schutz durch bilaterale Vereinbarungen zur Arbeitsmigration verbessert werden kann. Die IAO unterstützt auch dreigliedrige Prozesse zur Arbeitsmobilität in regionalen Rahmen für Wirtschaftsintegration, z. B. im Kontext des Ouagadougou+10-Sondergipfels für Beschäftigung und Armutsbekämpfung in Afrika, der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika, des Forums für Arbeitsfragen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten. Diese Bemühungen orientieren sich an den vorrangigen Prioritäten, die von der Dreigliedrigen Fachtagung der IAO für Arbeitsmigration (2013), in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Erklärung des Dialogs auf Hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der im Oktober 2013 stattfand, und in dem Acht-Punkte-Aktionsprogramm des Generalsekretärs der Vereinten Nationen festgelegt worden waren. Die allgemeine Aussprache würde von den Ergebnissen der Arbeit profitieren, die das Amt auf den Weg gebracht hat, um die Kapazität der Sozialpartner zur Mitwirkung an der Gestaltung von Arbeitsmigrationspolitiken auf regionaler Ebene zu stärken, auch im Rahmen einer Reihe von Schwerpunktbereichen.

Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

27. Auf der 103. Tagung (2014) der Konferenz betonten viele Regierungen und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, wie wichtig es sei, Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste zu regulieren, um Unregelmäßigkeiten und gravierende Verletzungen der Rechte von Wanderarbeitnehmern zu verhüten und sicherzustellen, dass die Sozialpartner bei die Migration betreffenden politischen Entscheidungen eine wichtigere Rolle übernehmen. Eine Vielzahl von Ländern in wichtigen Migrationskorridoren haben bilaterale Übereinkünfte und Vereinbarungen angenommen, da die Arbeitsmobilität für die meisten regionalen Integrationsprozesse ein immer wichtigeres Merkmal und eine ordnungspolitische Herausforderung ist, insbesondere in bestimmten Ländern, die früher Ursprungsländer waren und jetzt zu Zielländern geworden sind, z. B. im Globalen Süden, wo grenzüberschreitende Arbeitnehmerströme im letzten Jahrzehnt zugenommen haben.

Mehrwert einer Aussprache der Konferenz

28. Eine Aussprache der Konferenz würde eine Gelegenheit bieten, zwischen Regionen Informationen über gute Praxis auszutauschen, die Relevanz und Wirksamkeit der Tätigkeit der IAO einzuschätzen und zusätzliche Werkzeuge und Leitlinien vorzuschlagen, um zu ermöglichen, dass die Agenda der IAO für eine faire Migration Realität wird. Die Aussprache würde sich auch auf das Ergebnis der Allgemeinen Erhebung zu den die Arbeitsmigration betreffenden Instrumente stützen, die vom Sachverständigenausschuss der IAO für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen erstellt und von der Konferenz im Jahr 2016 erörtert werden wird.²⁴

²⁴ GB.321/INS/PV/Entwurf, Abs. 78.

Erwartetes Ergebnis

29. Die vorgeschlagene allgemeine Aussprache würde eine Orientierung bieten, um die Tätigkeit der IAO und deren Wirkung im Bereich der Arbeitsmobilität und der Einstellung von Wanderarbeitern zu stärken und die Kapazität der Arbeitsministerien sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände zu verbessern, auf Grundsatzdiskussionen Einfluss zu nehmen und sich an der Förderung einer fairen Migration zu beteiligen. Mögliche Folgemaßnahmen der Konferenz und des Verwaltungsrates könnten die Ausarbeitung von Leitlinien oder eines Aktionsplans zur fairen Anwerbung und zur bilateralen und regionalen Zusammenarbeit im Bereich von Arbeitsmigration und Mobilität umfassen.

Vorbereitung der Aussprache der Konferenz

30. Das Amt würde einen Bericht ausarbeiten, der sich auf die Ergebnisse der Tätigkeiten der IAO und auf Forschungsarbeiten stützt, die gegenwärtig zur fairen Anwerbung und zu bilateralen Vereinbarungen durchgeführt werden. Die Kosten für das Amt wären diejenigen, die bei der Vorbereitung einer Aussprache der Konferenz anfallen.